

Abrechnung transparent

Teilaufnahme des Schädels nach Bema-Nr. Ä935



Foto: K.-U. Häßler - stock.adobe.com

Röntgenaufnahmen gehören zum zahnärztlichen Alltag – doch bei der Abrechnung der Leistung „Diagnostik des Schädels“ ist die Wahl der korrekten Bema-Nummer nicht immer eindeutig. Welche Variante ist im konkreten Fall anzusetzen? Und worauf kommt es bei der Dokumentation und Abrechnung an?

In diesem Abrechnungstipp werfen wir einen genauen Blick auf die Bema-Nr. Ä935 und zeigen übersichtlich, wie sich die einzelnen Varianten je nach Art und Anzahl der Aufnahmen unterscheiden. So gelingt die Abrechnung klar, nachvollziehbar und rechtssicher.

Bema-Nr.	Wortlaut	Kürzel	Punkte
Ä935	Teilaufnahme des Schädels (auch in Spezialprojektion), auch Nebenhöhlen, Unterkiefer, Panoramaaufnahme der Zähne eines Kiefers bzw. der Zähne des Ober- und Unterkiefers derselben Seite	–	–
Ä935a	eine Aufnahme	–	21
Ä935b	zwei Aufnahmen	–	25
Ä935c	mehr als zwei Aufnahmen	–	31
Ä935d	Orthopantomogramm sowie Panoramaaufnahmen oder Halbseitenaufnahmen aller Zähne des Ober- und Unterkiefers	–	36

Wann welche Leistung?

Bei den Bema-Nrn. Ä935a bis c kommt es darauf an, welcher Bereich vom Schädel geröntgt wird:

- Teilaufnahme in Spezialprojektion, z. B. Aufbissaufnahme, Kiefergelenkaufnahme
- Nebenhöhlen
- Unterkiefer
- Panoramaaufnahme der Zähne eines Kiefers oder des OK u. UK derselben Seite (Halbseitenaufnahme)

und wie viele Röntgenbilder gemacht werden:

- Ä935a = eine Aufnahme
- Ä935b = zwei Aufnahmen
- Ä935c = mehr als zwei Aufnahmen

Wenn alle Zähne des Ober- und Unterkiefers auf einem Röntgenbild dargestellt sind, sei es mittels Orthopantomogramm (OPG), Panoramaaufnahmen oder zwei Halbseitenaufnahmen – dann ist die Bema-Nr. Ä935d abrechenbar.

Dokumentation und Abrechnung

Damit die Leistungen nach Ä935 abgerechnet werden können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Bildaufnahme
- Auswertung
- vollständige Befunddokumentation

Wichtig für die KZV-Abrechnung

Der Anlass der Aufnahme muss angegeben werden. Dafür wurden von den Bundesmantelvertragspartnern verbindliche Ziffern vereinbart:

Ziffer	Anlass
0	Bissflügelaufnahme
1	konservierende oder chirurgische Behandlung
2	Gelenkaufnahme
3	kieferorthopädische Behandlung
4	Parodontitis-Behandlung (PAR-Behandlung)
5	Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen

Barbara Zehetmeier
KZVB Abrechnungswissen

IMPRESSUM

BZBplus

Eine Publikation der Bayerischen Landeszahnärztekammer (BLZK) und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB)

HERAUSGEBER

KZVB

vertreten durch
den Vorstand
Dr. Rüdiger Schott
Dr. Marion Teichmann
Dr. Jens Kober
Fallstraße 34
81369 München

BLZK

vertreten durch
den Präsidenten
Dr. Dr. Frank Wohl
Flößergasse 1
81369 München

REDAKTION

KZVB: Leo Hofmeier (lh), Susanne Meixner (mx)
Tel.: 089 72401-161, E-Mail: presse@kzvb.de
BLZK: Christian Henbel (che), Ingrid Krieger (ik),
Dagmar Loy (dl), Thomas A. Seehuber (tas)
Tel.: 089 230211-138, E-Mail: presse@blzk.de

VERANTWORTLICH (V.i.S.d.P.):

KZVB-Beiträge: Dr. Rüdiger Schott
BLZK-Beiträge: Dr. Dr. Frank Wohl

VERLAG UND ANZEIGENDISPOSITION

OEMUS MEDIA AG, Holbeinstraße 29, 04229 Leipzig

VERANTWORTLICH FÜR DEN ANZEIGENTEIL (V.i.S.d.P.)

Stefan Thieme (OEMUS MEDIA AG)

VERBREITETE AUFLAGE:

11.400 Exemplare

DRUCK: Silber Druck GmbH & Co.KG,
Otto-Hahn-Straße 25, 34253 Lohfelden

ERSCHEINUNGSTERMIN DER NÄCHSTEN AUSGABE

1. Dezember 2025

BEILAGEN DIESER AUSGABE

16. Fränkischer Zahnärztetag, Niederbayerischer Zahnärztetag,
Regionalbeilage: Plakat BLZK

TITELBILD: john – stock.adobe.com

HINWEIS

Die im Heft verwendeten Bezeichnungen richten sich –
unabhängig von der im Einzelfall verwendeten Form –
an alle Geschlechter.